



Düsseldorf, den 17.08.2023

Bekanntmachung

Satzungsnachtrag Nr. 65 zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996

Der Verwaltungsrat hat am 14.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

(1) Vorwort

Neu eingefügt wird:

**„Vorwort:
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funkti-
onsbezogenen Begriffe geschlechtsneutral zu verstehen sind, auch wenn – den allgemeinen Ge-
pflogenheiten entsprechend – maskuline Bezeichnungen verwendet werden.“**

Artikel I

(2) § 2 Verwaltungsrat

In § 2 Abs. X. Satz 1 werden die Worte „~~aus wichtigen Gründen~~“ gestrichen.

§ 2 Abs. X. Satz 2 wird gestrichen:

„X. ~~Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie.~~“

(3) § 4 Widerspruchsstelle

In § 4 Abs. II. Nr. 9. Satz 1 werden die Worte „~~aus wichtigen Gründen~~“ gestrichen.

In § 4 Abs. II. Nr. 9. werden die Sätze 2 und 3 gestrichen:

„~~Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.~~“

(4) § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 7 Abs. I wird wie folgt neu gefasst:





„I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Krankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds.

Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, hat die Krankenkasse dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen.

Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

§ 7 Abs. II Satz 1 wird ergänzt um

„; Absatz I. Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 7 Abs. III. erhält folgende Neufassung:

„Abweichend von Absatz I. Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.“

(5) § 14 Primärprävention

In § 14 wird Satz 5 gestrichen, neu angefügt wird:

„Die Förderung durch die Betriebskrankenkasse ist auf maximal zwei Kurse pro versicherter Person und Kalenderjahr begrenzt. Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen.“

Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 65 am 14.06.2023 beschlossen.
2. Die Änderungen zum Vorwort und zu Artikel I §§ 2, 4 und 14 treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Änderung zu Artikel I § 7 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.





Der Satzungsnachtrag Nr. 65 wurde am 31.07.2023 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az:
213-10204#00005#0003 genehmigt.

Harri Ackermann
Kommissarischer Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 18.08.2023

Tag der Abnahme: 01.09.2023

Aushangfrist: 2 Wochen